**Kontrollvereinbarung zur Durchführung von Bio Austria Kontrollen**

zwischen dem Unternehmen / Betrieb

(kurz Lizenznehmer genannt) und der

**SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H**

Grünbergstraße 15

1120 Wien

(kurz Kontrollstelle genannt).

1. **Allgemeines**

Grundlage dieser Kontrollvereinbarung sind die vom Verband Bio Austria herausgegebenen Bio Austria Produktionsrichtlinien in der gültigen Fassung sowie der Lizenzvertrag abgeschlossen zwischen dem Lizenznehmer und des Bio Austria Verbands.

Diese Kontrollvereinbarung ist gültig für das Kalenderjahr 2016 und verlängert sich jeweils um ein weiters Kalenderjahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner bis zum 31.10. vor Ablauf des Vertrages zu Jahresende gekündigt wird.

Bei einer Vertragsauflösung zwischen Bio Austria und der Kontrollstelle liegt ein Auflösungsgrund für den Vertrag zwischen Lizenznehmer und Kontrollstelle vor.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

1. **Pflichten des Lizenznehmers**

Der Lizenznehmer hat gemäß dem Lizenzvertrag mit dem Bio Austria Verband der Kontrollstelle jederzeit innerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten Zugang zu allen Räumlichkeiten der Produktionsstätte und etwaiger weiterer Betriebsstätten und Lagerplätze zu gewähren.

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass der Kontrollstelle alle kontrollrelevanten Daten, Dokumente und Produkte zur Prüfung der Herkunft und Plausibilität gemäß Richtlinien des Bio Austria Verbands zur Verfügung gestellt werden.

1. **Pflichten der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle verpflichtet sich, die Betriebsabnahme (Vorort-Kontrolle) 1x pro 12 Monate und pro Betriebsstätte durchzuführen

3.1) Umfang der Vorortkontrollen

Die Kontrolltätigkeit erfolgt gemäß der Bio Austria Produktionsrichtlinien i.d.g.F.

1. **Kontrollkosten**

Die Kontrollkosten sind dem in der Anlage beigelegten Preisoffert zu entnehmen (relevante Posten: Betriebspauschale und den Betrieb betreffende Scopes). Der Lizenznehmer verpflichtet sich die vereinbarten Kontrollkosten spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

1. **Haftung**

Der Lizenznehmer ist der Kontrollstelle gegenüber für bewusst unrichtig dargestellte Sachverhalte haftbar.

1. **Verschwiegenheit**

Die Kontrollstelle verpflichtet sich, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Tätigkeit – außer im Falle der Anzeige strafbarer Handlungen - bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und eine Verwertung zu unterlassen. Die Weiterleitung der Prüfberichte an Bio Austria bleibt davon unberührt.

Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung der vorliegenden Vereinbarung.

1. **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle sich aus dieser Kontrollvereinbarung ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

**Lizenznehmer SGS Austria Controll-Co.Ges.m.b.H.**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Unterschrift) (Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wien, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum